

europa ethnica

Zeitschrift für Minderheitenfragen

Herausgeber

Prof. Dr. Peter Hilpold

Redaktion

Mag. Dr. Max Doppelbauer

Beiträge

- Die geplante Reform des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol – ein Überblick aus verfassungsrechtlicher, europäischer und internationaler Perspektive**
Peter Hilpold 3 – 12
- Zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Erste Überlegungen zur Reform des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol**
Guido Denicolò | Günther Pallaver 13 – 16
- Südtirols Autonomie - Rückbau, Instandhaltung – Ausbau? Analyse der Einschränkungen durch den Verfassungsgerichtshof und des neuen Regierungsentwurfs 2025 zur Wiedergutmachung**
Oskar Peterlini 17 – 27
- New Small Steps Affecting the Autonomy of South Tyrol**
Roberto Toniatti 28 – 33
- Südtirol – Alto Adige – Sudtirolo. Historische, linguistische und namenspolitische Überlegungen anlässlich der Wiederbelebung des Namenstreits durch die Autonomiereform**
Cristian Kollmann 34 – 43
- The Åland Hembygdsrätt, a regional citizenship**
Göran Lindholm 44 – 45
- Das Spanische in der Westsahara**
Milana Ždero | Max Doppelbauer 46 – 56
- Alain Fenet - un expert du droit des minorités de renommée internationale**
Ein Interview mit Professor Alain Fenet, einem französischen Experten des Minderheitenrechts von internationalem Ruf. Die Fragen stellte Peter Hilpold. 57 – 59



Nomos

Oskar Peterlini

Südtirols Autonomie - Rückbau, Instandhaltung – Ausbau?

Analyse der Einschränkungen durch den Verfassungsgerichtshof und des neuen Regierungsentwurfs 2025 zur Wiedergutmachung

Abstract: South Tyrol's autonomy is widely regarded as a successful model of minority protection. Since the early 2000s, however, it has been gradually curtailed by the centralist jurisprudence of the Italian Constitutional Court. A reform of the Autonomy Statute now aims to restore the standards that led to Austria's 1992 "Declaration of Dispute Settlement" before the United Nations – as promised by Prime Minister Meloni in 2022. Despite certain expansions of competences since 1992, constitutional jurisprudence have significantly limited key statutory powers. In 2023, the South Tyrolean People's Party (SVP) entered into a controversial coalition with right-wing parties, including Fratelli d'Italia, to push forward a reform of autonomy. A corresponding bill, supported by other special-statute regions, was submitted to the government with the aim of reclaiming lost powers. On 9 April 2025, the Italian government adopted a draft law to amend the Special Statute for Trentino-South Tyrol, which is now undergoing the parliamentary constitutional amendment process. This article analyses the background of the restrictions imposed so far and examines the measures proposed in the draft law from a constitutional and autonomy policy perspective.

Keywords: Rechtsprechung, Revision, Standards 1992, Streitbeilegungserklärung, Österreich, Italien, Vereinte Nationen, Meloni, Zuständigkeiten, Rechtsparteien, Südtiroler Volkspartei, Fratelli d'Italia, Autonomiereform, Gesetzesentwurf, Sonderregionen, Sonderstatut, Trentino-Südtirol, Verfassungsänderungsverfahren.

1 Die Verfassungsreform von 2001 und der VfGH

1.1 Die Stärkung der ordentlichen Regionen

Die Reform der italienischen Verfassung (Vf) im Jahre 2001 (Vf-Gesetz 3/2001) hat die Zuständigkeiten der ordentlichen Regionen gestärkt und einige föderalistische Prinzipien eingeführt.¹ Sie beschränkte sich aber auf die Regionen mit ordentlichem Statut und auf die Lokalkörperschaften, die fünf Regionen mit Sonderstatut wurden nicht berührt. Um zu verhindern, dass ordentliche Regionen in einigen Bereichen mehr Autonomie erhalten als die Sonderregionen und dieselben zurückblieben, wurde für letztere eine Übergangsbestimmung (Art. 10 Vf-Gesetz 3/2001) vorgesehen: Bis zur Anpassung ihrer Autonomiestatuten (AuSt) werden die weitergehenden Formen von Autonomie auch auf die Sonderautonomien angewandt (s.g. Besserstellungsklausel). Die Neuerungen der Staatsreform leuchten in die Statuten hinein, die Anpassung wurde noch nicht vorgenommen.

1.2 Mehr Autonomie auch für Südtirol

Diese Übergangsbestimmung brachte auch für Südtirol wichtige neue Autonomiebereiche: Keine präventive Kontrolle der Landesgesetze, neue Zuständigkeiten für Energie, Internationale Zusammenarbeit, Beziehungen zur EU, Außenhandel, Verkehrswege, Flughafen, Wahl des Landtages statt des Regionalrates (Vf-Gesetz 2/2001), die im Laufe der Jahre weiter bereichert wurden (siehe Tabelle).

Fortschritte nach Streitbeilegung

1. Wegfall Kontrolle der Landes-Regionalgesetze (Vf-G 3/2001)	7. Primäre Autonomie für Lokal-Gemeinde-Finanzen (147/2013)
2. Neue Zuständigkeiten: Internat. u. EU-Beziehungen, Energie, Außenhandel, Kommunikation, Zusatzrenten, Berufe etc. (alle Art. 117,3 Vf; Vf-G 3/2001)	8. Erweitertes Ladiner Paket (Vf-G 1/2017, Stv. Landeshauptmann, Sitz in Landesregierung u.a., deutsche Minderheiten Trentino)
3. Primäre Autonomie Lokal-körperschaften (Vf-G 2/1993)	9. Primäre Autonomie für Wasserkonzessionen (G 205/202 10.17) zur Energiegewinnung
4. Direktwahl Landtag, statt Regionalrat (Vf-G 2/2001)	11. Vertretung im Senat überproportional (Vf-G 1/2020, drei Senatoren, einen je 180.000 Einwohner, im Staat 300.000)
5. Ladiner u. deutsche Minderheiten im Trentino, Spitzenpositionen, Sitz im Landtag (Vf-G 3/2001,	12. Über 50 neue Durchführungsbestimmungen zu Autonomiestatut
6. Kein staatliches Referendum über Autonomie (Vf-G 2/2001)	

O. Peterlini, UniBz

Dazu kam die Residualklausel, dass alle nicht ausdrücklich dem Staat vorbehaltenen Bereiche, in die Zuständigkeit der Regionen fallen (Vf-Gesetz 3/2001, Art. 117, Abs. 4).²

1.3 Die Einschränkungen durch den VfGH

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) ging die Stärkung der Regionen zu weit. In einer Vielfalt von Konflikten zwischen Staat und Regionen, hat er, soweit er konnte, die Zentralmacht des Staates gestärkt und die Zuständigkeiten der Regionen eingegrenzt und damit auch Südtirols Autonomie in verschiedenen Bereichen beschnitten:

1 Peterlini, O. (2012k de): Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens, 114-194.

2 Rosini, M. (2022): I 20 Anni della "Clausola Di Maggior Favore"; Iacoviello, A. (2016): I possibili effetti della clausola di salvaguardia.

- Während laut Vf-Reform 3/2001) die ordentlichen Regionen sich, genauso wie der Staat, nur an drei Grenzen bei ihrer Gesetzgebung halten müssen (Verfassung, EU- und internationales Recht), bestätigte der VfGH für die Sonderregionen die fünf Grenzen der Gesetzgebung (zusätzlich die Grundsätze der Rechtsordnung der Republik, die nationalen Interessen, in denen auch der Minderheitenschutz inbegriffen ist, und die Grundsätze der sozialen und wirtschaftlichen Reformen des Staates). Trotz Besserstellungsklausel (Art. 10, Vf-Gesetz 3/2001) bleiben für die „alten“ Zuständigkeiten laut Autonomiestatuten diese fünf Grenzen aufrecht. Damit ergibt sich die Absurdität, dass grundsätzlich für den Staat und für die ordentlichen Regionen nur die im Art. 117,1 vorgesehenen, genannten drei Grenzen gelten, während für die Zuständigkeiten, die darüber hinaus den Sonderregionen zustehen, die alten Grenzen aufrecht bleiben.

Der VfGH erklärte:

- Die Aufgaben des Staates als transversal, die im Konfliktfall gegenüber Zuständigkeiten der Regionen und der Sonderautonomien überwiegen, so beispielsweise der Umweltschutz gegenüber der Autonomie für die Jagd, die Einwanderung gegenüber den Zuständigkeiten im Arbeitsbereich, das Wettbewerbsprinzip und Vertragsrecht gegenüber den öffentlichen Arbeiten, die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes gegenüber der Zuständigkeit der Ämter- und Personalordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber der Raumordnung.
- Den Ausschluss der Besserstellungsklausel für die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut im Falle des Überwiegens der Zuständigkeit des Staates.
- Die überragende Rolle des Staates, die sich - trotz ausdrücklicher Gleichstellung von Gemeinden, Provinzen, Großstädten und Staat gemäß Art. 114 der Verfassung - aus der Verfassung ergebe, sodass die Regionen und Lokalkörperschaften bei Weitem nicht gleichgestellt seien.
- Die Residualklausel zu Gunsten der Regionen kann nicht auf alle nicht ausdrücklich erwähnten „Materien“ angewandt werden (Urteil Nr. 370/2003 und Nr. 1/2004), obwohl die Verfassung (Art. 117, 4) vorsieht, dass alle nicht dem Staat vorbehaltenen Zuständigkeiten den Regionen gehören. Der VfGH erklärte, dass die in den Artikeln 117 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten des Staates trotz der taxativen Aufzählung nicht erschöpfend seien.

Seitdem bemüht sich das Land Südtirol um die Wiederherstellung der durch diese Urteile verlorenen oder eingegrenzten Zuständigkeiten. Um sich mit der Rechtsregierung in Rom gut zu stellen, war die Südtiroler Volkspartei bereit, die Rechtsparteien Fratelli d'Italia, die Nachfolgepartei der Faschisten, die Lega und Forza Italia in die Bildung der Südtiroler Landesregierung einzubinden, was zu heftigen Protesten geführt hat und geschichtlich schwer erklärbar ist,³ zumal es immer die Mitte-Links Kräfte waren, die die Autonomie gefördert und erweitert haben. Der Landeshauptmann, Arno Kompatscher, begründete die Ent-

scheidung u.a. damit, dass er sich von der Regierungs-Koalition in Rom eine große Reform der Autonomie erhoffte. Tatsächlich war es dem Landeshauptmann und den Südtiroler Parlamentariern schon vorher gelungen, der Ministerpräsidentin Meloni das Versprechen abzurufen, die *Standards der Autonomie wiederherzustellen, die 1992 zur Streitbeilegung Österreichs vor der UNO geführt hatten*, was sie tatsächlich bei ihren programmatischen Erklärungen am 25. Februar 2022 in der Abgeordnetenkammer und im Senat erklärte.⁴

2 Der Reformentwurf der Regionen mit Sonderstatut

Am 3. Oktober 2023 legte Landeshauptmann Kompatscher, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Regionen mit Sonderstatut, zusammen mit den Präsidenten derselben, der Präsidentin des Ministerrates, Giorgia Meloni, einen Gesetzentwurf vor, mit dem die Autonomiestatuten der fünf Spezial-Regionen überarbeitet werden sollten.⁵ Das Anliegen begründete er auch damit, dass die Vf-Reform 3/2001 (im Art. 10, der s.g. Besserstellungsklausel) davon ausgeht, dass die Autonomiestatuten angepasst werden, was seit über 20 Jahren nicht erfolgt ist.

Der Gesetzentwurf enthielt je einen Artikel für jede der fünf Sonderregionen, beschränkte sich aber, von wenigen Anpassungen an die Vf-Reform Nr. 3/2001 abgesehen, auf die Wiederherstellung verlorener Kompetenzen, mit einigen innovativen Forderungen zur Ausweitung der Autonomien. Das Herzstück bildete die Forderung der vier Regionen (Sizilien beteiligte sich nicht an der Initiative), ein Einvernehmen für die Änderung der Autonomiestatuten mit den Regionalräten und den Landtagen von Bozen und Trient zu verankern, bevor sie das Parlament in zweiter Lesung genehmigte.⁶

Aus dem Bemühen zur Wiederherstellung von beschränkten Kompetenzen und dem Versuch, über das Versprechen der Ministerpräsidentin hinaus, einige wichtige Forderungen einzuschließen, entstand ein Gesetzentwurf, der nicht auf organische Weise zur gänzlichen Umsetzung der Vf-Reform von 2001 und der Ausweitung der Autonomie diente, sondern bruchstückhaft versuchte, beide Ziele zu verwirklichen.

Im abschließenden Art. 6 des Gesetzentwurfes wurde die Besserstellungsklausel bekräftigt und festgeschrieben, dass

3 Salto (10.12.2023): Der Brandbrief; RAI News (15.12.2023): Erneut Protestmarsch; Tageszeitung online (18.12.2023): Mit Trommeln und Pfannen; RAI News (31.1.2024): Warnende Worte.

4 Camera dei deputati, seduta di martedì 25 ottobre 2022, 8.

5 Autonome Provinz Bozen Südtirol (19.03.2024): Disegno di Legge costituzionale: Disposizioni concernenti l'adeguamento degli Statuti delle Regioni a statuto speciale in attuazione dell'articolo 10 della legge costituzionale del 18 ottobre 2001, n. 3; Autonome Provinz Bozen Südtirol: Landtag (19.03.2024): Plenarsitzung – Verfassungsgesetzentwurf zur Anpassung der Statuten. Vgl. dazu Hilpold, P. (2025): Sulla ostentata imprescindibilità del ripristino delle competenze 'rimosse' a favore dell'autonomia altoatesina: profili costituzionali, internazionali e di rule of law europea, 113-129.

6 Toniatti, R. (2024): La manutenzione degli Statuti speciali, 292-326; Hilpold, P. (15.4.2025): Die Reform des Autonomiestatus.

„bis zur kompletten Revision der Sonderstatuten der Art. 10 des Vf-Gesetzes Nr. 3/2001 weiter angewandt wird“, eine wichtige Feststellung, die im späteren Regierungsentwurf fehlte.

Die Verhandlungen mit der Regierung wurden dann, auf Wunsch derselben, unabhängig von den anderen Sonderautonomien geführt. Im gemeinsamen Gesetzentwurf der Sonderregionen betraf der Art. 4 die Region Trentino-Südtirol. Die wichtigsten darin enthaltenen „Forderungen“, natürlich als Gesetzentwurf formuliert, waren:

1. Lockerung der Grenzen der Gesetzgebung:

Die Grenzen sollten für die primären Kompetenzen auf drei begrenzt werden, wie es bereits für die ordentlichen Regionen der Fall ist, nämlich auf die Verfassung, die Rechtsordnung der EU und die internationalen Verpflichtungen (mit dem bereits bestehenden Zusatz: „zu denen der Schutz der örtlichen Sprachminderheiten gehört“). Für die sekundären Zuständigkeiten bleiben zusätzlich die Grundsätze der Staatsgesetze. Wegfallen sollten die Grundsätze der Rechtsordnung, die nationalen Interessen und die Grundsätze der wirtschaftlich-sozialen Reformen.

2. Wiederherstellung der Verluste durch Urteile des VfGH:

Die beklagten, durch den VfGH beschnittenen Zuständigkeiten der Autonomie sollten wieder hergestellt werden. Im Besonderen geht es um folgende Bereiche, die dazukommen oder ergänzt werden sollen:

- Vertragsrecht für das Personal;
- Ergänzung der Raumordnung mit „Raumentwicklung und Bauwesen“ (*governo del territorio, edilizia*);
- Ergänzung der „öffentlichen Arbeiten“ mit öffentlichen Verträgen einschließlich der Vergabeverfahren samt Phase der Vertragsausführung für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;
- Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und dazu: Errichtung, Organisation, Betrieb und Regulierung von öffentlichen Diensten im provinziellen und lokalen Interesse;

Es geht praktisch um Formulierungen, die verhindern sollen, dass der VfGH die Bestimmungen einengend auslegt.

3. Neue primäre Zuständigkeiten für:

- den Schutz der Umwelt und des Ökosystems, einschließlich Wildtiermanagement;
- den Handel, der bis dahin im Autonomiestatut nur sekundäre Zuständigkeit war, zu primärer aufgewertet und dazugefügt werden sollte, einschließlich Handelsurbanistik und Regelung der Öffnungszeiten der Handelsbetriebe.
- Konkurrierende Zuständigkeiten zu primären aufwerten:

Mit Staatsgesetz sollten im Einvernehmen zwischen Regierung, Region und Provinzen, konkurrierende Zuständigkeiten der Regionen laut Art. 117, 3 Vf, in primäre aufgewertet werden. Das entsprechende Staatsgesetz würde eine absolute Mehrheit aber kein Verfassungsverfahren erfordern.

4. Einvernehmen für Änderung des Autonomiestatutes:

Damit sollen Änderungen des AuSt nur im Einvernehmen mit den Landtagen und dem Regionalrat erfolgen, also nicht allein über den Weg für Verfassungsgesetze durch das Parlament, ein alter Wunsch, der zwar mehrmals vom Parlament gutgeheißen worden war, aber letztendlich nie Gesetzeskraft erhielt.⁷ Nach der ersten Lesung im Parlament soll ein Einvernehmen mit dem Regionalrat und den Landtagen gefunden werden, die mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder über den Wortlaut befinden. Sollte kein Einvernehmen innerhalb der vorgesehenen Fristen (drei Monate, verlängerbar um 45 Tage) zustande kommen, verfällt der Gesetzentwurf, was einem Vetorecht der Landtage und des Regionalrates, aber umgekehrt auch seitens des Parlamentes gleichkommt.

5. Sechser- und Zwölferkommission mit bindendem Gutachten und Harmonisierung zwischen Staats- und Landes- bzw. Regionalzuständigkeiten

Die Gutachten der Sechser- und Zwölferkommission sollten – laut Gesetzentwurf – bindend werden, sodass die Regierung die Durchführungsbestimmungen nur mehr ratifizieren sollte. Außerdem sollte den Durchführungsbestimmungen auch die Kompetenz zufallen, die Beziehung zwischen den Zuständigkeiten des Staates und jenen der Region und der Provinzen zu definieren.

Das waren die Hauptforderungen.

6. Adaptierungen an die Verfassungsreform 2001 und Anfechtungen

Dazu kamen zwei Kodifizierungen von bereits geltenden Bestimmungen und eine Vereinfachung:

- Formale Adaptierung des Autonomiestatuts (Art. 9, Pkt. 9) der neuen Zuständigkeit im Bereich der großen Wasserleitungen, ohne inhaltliche Neuigkeit,
- Kodifizierung des vereinfachten Verfahrens für Landes- und Regionalgesetze, ohne präventive Kontrolle der Regierung, was aufgrund der Besserstellungsklausel (Art. 10 Vf-Gesetz 3/2001) schon gilt, während aber immer noch im Art. 55 des Statutes die alte Prozedur der Rückverweisungsmöglichkeit von Landes- und Regionalgesetzen steht.
- Für die Anfechtung von Staatsgesetzen sollte in Zukunft die Landesregierung und nicht mehr der Landtag zuständig sein.

3 Der Gesetzentwurf der Regierung

Nach entsprechenden Verhandlungen hat der Ministerrat am 9. April 2025 einen eigenen Entwurf zur Änderung des Autonomiestatutes von Trentino Südtirol in vorläufiger Prüfung genehmigt.⁸ Dazu mussten der Südtiroler Landtag, der Trentiner Landtag und der Regionalrat laut Auto-

⁷ Peterlini, O. (2016f): Südtirols Autonomie im neuen Zentralismus, 200-210; Peterlini, O. (2023d): Autonomie als Friedenslösung, 458 ff, 469 ff.

⁸ Presidenza del Consiglio dei Ministri (9.4.2025): Comunicato stampa.

nomiestatut (Art. 103,3 AuSt) ihr obligatorisches, aber nicht bindendes Gutachten abgeben.⁹

Der aus einem einzigen Artikel bestehende Gesetzentwurf geht auf die „Forderungen“ ein, die im Gesetzentwurf der Regionen (*Kompatscher*) für Trentino-Südtirol im Art. 4 vorgesehen worden waren. Der Regierungsentwurf erfüllt einen Teil davon, während andere sehr beschränkt oder überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Außerdem fügt er vier neue Regelungen ein, die als Gegenleistung und Konzession zugunsten der italienischen Sprachgruppe gewertet werden können.

- a) Reduzierung der Ansässigkeitsklausel für das aktive Wahlrecht,
- b) Möglichkeit, statt des Proporz der Sprachgruppen im Südtiroler Landtag, den Proporz der Volkszählung anzuwenden,
- c) Möglichkeit, einen Minderheitenvertreter in den Gemeindevorstand zu wählen, auch wenn nur ein einziger im Gemeinderat vertreten ist,
- d) Einfügung der Bezeichnung Alto Adige auch in die deutsche Bezeichnung der Region.

Nachstehend werden die Neuerungen des Regierungs-Gesetzentwurfes vorgestellt und analysiert. Es bietet sich ein dreifacher Vergleich an:

- zur geltenden Regelung des Autonomiestatutes,
- so weit relevant zu jenen der Verfassungsreform Nr. 3/2001 für die ordentlichen Regionen,
- und zu den „Forderungen“ des Gesetzentwurfes *Kompatscher* (der Regionen mit Sonderstatut).

3.1 Lockerung der Grenzen der Gesetzgebung

Das Autonomiestatut sieht in seiner geltenden Fassung fünf Grenzen der Gesetzgebung für die primären Befugnisse der Region und der autonomen Provinzen vor (Art. 4 und 8 AuSt): Verfassung, Grundsätze der Rechtsordnung der Republik, internationale Verpflichtungen, Nationale Interessen, in welchen der Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist, sowie die grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik. Unter den internationalen Verpflichtungen befinden sich auch die, damals nicht ausdrücklich erwähnten EU-Bestimmungen, sodass es eigentlich sechs Grenzen sind. Für die sekundären Befugnisse kommen die Grundsätze der Staatsgesetze dazu (Art. 5 und 9 AuSt).

- Laut Gesetzentwurf der Regierung soll die Grenze der wirtschaftlich-sozialen Reformen wegfallen.

Die *ordentlichen* Regionen müssen sich, genauso wie der Staat, nur an drei Grenzen halten (Art. 117,1 Vf): Verfassung EU-Rechtsordnung, internationale Verpflichtungen.

Mit dem Wegfall der wirtschaftlich-sozialen Reformen erfolgt eine Erweiterung der Autonomie. Aber es bleiben weiterhin, zusätzlich zu jenen der ordentlichen Regionen:

- Grundsätze der Rechtsordnung (nicht nur Vf, alle Kodexe, Wahlgesetze bis zu Amtsdauer der Organe (Vf-Urteil 48/2003)

■ Nationale Interessen, Gummiparagraf

Bleibt das Absurdum, dass für die Sonderregion zwei Grenzen mehr (Nationale Interessen und Grundsätze der Rechtsordnung) gelten als für die ordentlichen Regionen. Die Besserstellungsklausel (Art. 10 Vf-Gesetz 3/2001), sieht zwar vor, dass bis zur Anpassung der Autonomiestatuten die weitergehenden Formen an Autonomie auch auf die Regionen mit Sonderstatut anzuwenden sind. Der VfGH hat aber im Zuge dessen die generelle Reduzierung der Grenzen für die Sonderregionen abgelehnt. Nur auf die neuen Befugnisse, die auch den ordentlichen Regionen zustünden, könnten diese angewandt werden, für die anderen gelten die alten Grenzen (ex plurimis Urteile Nr. 536/2002, Nr. 29/2003, Nr. 48/2003; Nr. 321/2005, Nr. 227/2003)¹⁰

3.2 Wiederherstellung der Verluste durch Urteile des VfGH:

Während bisher allein die Zuständigkeiten des Staates im Art. 117 Vf als ausschließlich (*esclusiva*) bezeichnet werden, die Zuständigkeiten der Regionen und der autonomen Provinzen hingegen entweder als konkurrierend oder einfach als Gesetzgebungsbefugnisse bezeichnet werden, sollen die Kompetenzen der autonomen Region Trentino Südtirol (Art. 4 AuSt) und der beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen (Art. 8 AuSt) in Zukunft als „exklusiv“ (ausschließlich) gelten.

- Statt „Zuständigkeiten“ „exklusive Zuständigkeiten“ (competenza legislativa esclusiva).

Damit werden die Regional- und Landeszuständigkeiten *verbal* aufgewertet, inhaltlich und an deren Reichweite ändert sich aber gar nichts, zumal der VfGH immer wieder betont hat, dass es sich bei den Bereichen des Staates um eine besondere Rolle und um höher gelegene Werte handelt, die transversal zu verstehen sind (Urteil Nr. 274/2003).¹¹ Die Exklusivität der Zuständigkeiten leitet sich von der Souveränität des Staates ab.

Dennoch kann diese, zumindest in der Terminologie verwendete Gleichbezeichnung bei der Auslegung vor dem VfGH eine Stärkung darstellen, sicherlich aber keine Gleichstellung mit der dem Staate vom VfGH zugeteilten übergeordneten Rolle.

Um eine Wiedergewinnung verlorener Zuständigkeiten zu erzielen, werden einige *Zuständigkeiten genauer definiert*:

- Bei Ämterordnung und Personal (Art. 8 Pkt. 1 AuSt) kommt dazu: „*einschließlich der Regelung des Arbeitsverhältnisses. Arbeitsverträge und die dazugehörige Kollektivverhandlung*.“ Im Wesentlichen wie gefordert, aber anstatt die *regionale* Kollektivverhandlung, ohne diese *regionale* Bezeichnung. Die Kompetenz bleibt aber auf jeden Fall auf die Provinz begrenzt.

⁹ Modifiche allo Statuto speciale per il Trentino-Alto Adige/Südtirol (9. 4. 2025). Am 12. 6. 2025 genehmigte der Ministerrat den Gesetzentwurf definitiv.

¹⁰ *Peterlini, O.* (2022g): Südtirols Autonomie im Spannungsfeld, 213-215.

¹¹ *Ibid.*, 215.

- Statt Urbanistik und Bauleitplänen (Art. 8, Pkt. 5): *Landverwaltung (governo del territorio) einschl. Urbanistik, Bauwesen und Bauleitpläne*, wie gefordert.
 - Statt *öffentliche Arbeiten* (Pkt. 17): *Öffentliche Verträge im Interesse der Provinz, bezüglich Arbeiten, Dienste und Lieferungen*“: dazu kommt also das *öffentliche Vertragswesen*, fast gleichlautend mit der Forderung, die ein bisschen genauer das *Verfahren zur Zuteilung und die Phase der Ausführung* anführte.
 - Bei der direkten Übernahme öffentlicher Dienste (Pkt. 19) kommt dazu: *Einrichtung, Organisation, Betrieb und Regulierung von öffentlichen Dienstleistungen von provinziellem oder lokalem Interesse, einschließlich der Abfallwirtschaft*.
7. Dies entspricht im Wesentlichen der Forderung, wenn auch eingegrenzt auf das „*provinziale oder lokale Interesse*“. Sogar dazugefügt wurde die *Abfallwirtschaft*, die allerdings konkret nichts Neues bedeutet.

3.3 Neue primäre, „exklusive“ Zuständigkeiten

Entsprechend der Forderung im Gesetzentwurf *Kompatscher* werden Umwelt und Handel exklusiv.

- „*Schutz der Umwelt und des Ökosystems*“ (allerdings begrenzt auf) „*von provinzialem Interesse, einschließlich des Wildtiermanagement*“ werden an die nunmehr exklusiv genannten Befugnisse der autonomen Provinzen dazugefügt (als Pkt. 29 im Art. 8 AuSt eingefügt).
- dem Landeshauptmann werden die Befugnisse der Behörde für öffentliche Sicherheit im Bereich des Wildtiermanagements zugeteilt (was über die Forderung hinausging)
- Der Handel sollte als neue primäre Zuständigkeit dazugefügt werden. Tatsächlich wird er als *exklusiv* kodifiziert, allerdings nur formal (als Pkt. 30 im Art. 8 eingefügt). Bisher war er als Sekundärzuständigkeit aufgelistet, aber gemäß der Besserstellungsklausel (Art. 10 Vf-Gesetz 3/2001), als Residualzuständigkeit der Regionen schon zu primärer Zuständigkeit aufgewertet und durch den VfGH bestätigt worden (Urteil Nr. 1/2004). Die im *Kompatscher*-Entwurf gewünschte Ergänzung der Handelsurbanistik und der Öffnungszeiten wurde nicht gewährt
Also ändert sich für den Handel nichts.
- Aufwertung konkurrierender Zuständigkeiten zu primären:
Ebenso *nicht* erfüllt wurde der „*Wunsch*“ im Gesetzentwurf *Kompatschers*, eine flexible Möglichkeit vorzusehen, im Einvernehmen zwischen Regierung und Region, bzw. Provinzen, konkurrierende Zuständigkeiten des Art. 117 Vf zu primären Zuständigkeiten aufwerten zu können.

Die Ergänzungen und Präzisierungen sind sicherlich wichtige Schutzwalles, um die beschnittenen Kompetenzen wieder herzustellen und vor Begrenzungen zu schützen, bilden aber keine endgültige Garantie, vor der vom VfGH erklärten, übergeordneten, transversalen Rolle des Staates.

Ebenso wird es nicht so leicht möglich sein, die Probleme mit der zunehmenden Population von Wolf und Bär aufgrund der neuen Zuständigkeit fürs Wildtiermanagement zu lösen, da internationale Abkommen und EU-Bestimmungen weiterhin eine Grenze bilden.

Der Wunsch eigene Öffnungszeiten im Handel vorzusehen wird – angesichts der unveränderten Zuständigkeit – ebenfalls nicht leicht verwirklicht sein, es sei denn, die Regierung verzichtet auf eine Anfechtung beim VfGH.

Inwieweit sich die exklusive, tatsächlich neue Zuständigkeit im Schutz der Umwelt bewährt, wird die Zukunft zeigen. Der ehemalige Landeshauptmann-Stellvertreter *Alfons Benedikter* (von 1960-1989) hatte vor Jahren verhindert, dass der Umweltschutz ans Land übergang, da er der Auffassung war, dass die Umwelt auf höherer Ebene besser geschützt und weniger den lokalen Wirtschaftsinteressen ausgesetzt sei.¹²

3.4 Einvernehmen für Änderungen des Statutes

Die weitgehendste Forderung und damit die Perle im Gesetzentwurf *Kompatscher* stellte das notwendige Einvernehmen für Änderungen des Autonomiestatutes dar. Das Autonomiestatut wird bis dato als Vf-Gesetz vom Parlament allein genehmigt, die Region und die autonome Provinzen werden bisher dazu nur um eine verpflichtende, aber nicht bindende Stellungnahme ersucht (Art. 103, 3 AuSt).

Die Stellungnahme sollte durch ein *Einvernehmen* ersetzt werden, das nach der ersten Lesung im Parlament mit den Landtagen und dem Regionalrat erzielt werden sollte. Bei Nicht-Erreichen des Einvernehmens sollte der Gesetzentwurf verfallen (soweit der Gesetzentwurf *Kompatscher*).

3.4.1 Ein „Einvernehmen“ nur dem Namen nach, nicht in der Substanz

Erreicht wurde im Regierungstext zwar, dass die *Stellungnahme* mit dem Wort *Einvernehmen* ersetzt wurde:

- „*Die Entwürfe zur Änderung dieses Statuts werden zwecks Einvernehmen dem Regionalrat und den Landtagen vorgelegt, die mit absoluter Mehrheit über den von den Kammern in erster Instanz genehmigten Text abstimmen.*“ Sollte aber kein Einvernehmen innerhalb der vorgesehenen Fristen von 60 Tagen erzielt werden, kann das Parlament mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder die Änderungen genehmigen.

Das bedeutet, dass zwar der Versuch um ein Einvernehmen gemacht werden muss (und das ist autonomierechtlich ein Fortschritt), aber das Parlament schließlich ohne Einvernehmen das Statut ändern kann, und zwar mit der für Vf-Gesetze sowieso vorgesehenen, absoluten Mehrheit, die also keinen Schutz darstellt.

12 Erinnerung des Verfassers an eine Sitzung des SVP-Parteiausschusses in den ersten 1970er Jahren, bei der *Alfons Benedikter* sich gegen den Vorwurf verteidigen musste, die Übertragung der Zuständigkeit für die Umwelt verhindert zu haben.

3.4.2 Die bereits zuerkannten Autonomielevels nicht unterschreiten

- Eingefügt wurde allerdings, dass die „Levels der bereits zugesicherten Autonomie unbeschadet bleiben müssen“ (*fermi restando i livelli di autonomia già riconosciuti*). Ohne Einvernehmen könnte also das Parlament allein das Statut ändern, aber ohne Verschlechterungen gegenüber den bereits erreichten Standards.

Diese Garantie ist zwar ein positiver Vorsatz, kann aber mit einem nachfolgenden Vf-Gesetz überwunden werden. Ob die Garantie bei Anfechtung einer Abschaffung oder einer Missachtung derselben vor dem VfGH standhält, ist fraglich. Auch wird es einer schwierigen Interpretation obliegen, festzustellen, ob eine Maßnahme tatsächlich die Autonomie-Levels unterschreitet oder nicht, besonders wenn sie in einem Gesetz durch positive Maßnahmen ausgeglichen würden.

3.4.3 Einvernehmen bereits ein Verfassungsprinzip

Das Verfahren, Gesetze aufgrund von Übereinkommen (*intese, Einvernehmen*) zu erlassen, ist nicht neu in der italienischen Rechtsordnung, sondern ist seit 1948 in der Verfassung für die Übereinkommen zwischen Staat und nicht katholischen Konfessionen verankert (Art. 8 Vf). Allerdings ist bisher noch nie erprobt worden, ob es sich dabei um ein *starkes* Einvernehmen handelt, an dem das Parlament nichts mehr ändern kann, oder um ein *schwaches*, das möglichen Änderungen im Parlament unterliegt.¹³ Der VfGH hat sich mit der Interpretation dieser Formulierung der Übereinkommen mit den Konfessionen befasst (Urteile Nr 346/2002, Nr 195/1993) und unterstrichen, dass das „Parlament, auf Grund der Übereinkommen, das Gesetz macht“. Eine Diskussion oder ein Streitpunkt über mögliche Abänderungen seitens des Parlamentes ist allerdings bisher nicht erfolgt.

Auch im Autonomiestatut von Trentino Südtirol ist ein entsprechendes Verfahren für die Abänderungen der Art. 13 (Konzessionen für große Wasserableitungen), des Abschnittes VI (Finanzen) und der Art. 30 und 49 (Wechsel der Präsidenten des Regionalrates und des Südtiroler Landtages) vorgesehen. Dabei hat sich das Parlament immer an das getroffenen Einvernehmen gehalten.

3.4.4 Zusage bereits bei Abschluss der Paketmaßnahmen im Parlament

Die Forderung nach Einvernehmen für Änderungen des Autonomiestatuts war seitens der Südtiroler Parlamentarier bereits an den *Ministerpräsidenten Andreotti*, beim Abschluss der Paketmaßnahmen zur Einlösung der Streitbeilegung seitens Österreichs bei der UNO, gestellt worden. *Andreotti* kam bei seiner Abschlusserklärung im Parlament dem Wunsch nach und betonte, wenn auch in weitschweifenden Worten, am 30. Jänner 1992 in seiner Erklärung, die von den beiden Kammern genehmigt wurde, Folgendes:¹⁴

„So müssen die Mitverantwortung und der politische Konsens, die bisher zwischen den zentralen Mächten und den betroffenen Bevölkerungen erreicht wurden, fortgesetzt werden,

auch für den Fall einer eventuellen Notwendigkeit, normative Bestimmungen abzuändern. Dies deshalb, weil die Erfahrung dieser Jahrzehnte eine gegenseitige Bereicherung darstellte, so dass deren Wert, auch im nationalen Interesse, unverzichtbar ist.“ (*Andreotti*, 1992)¹⁵

3.4.5 Einvernehmen vom Parlament schon zwei Mal genehmigt

Es folgten in den Jahren darauf im Parlament drei Anläufe, um dieses Einvernehmen zu kodifizieren. Zwei Mal wurde das Einvernehmen sogar vom Parlament als Vf-Gesetz genehmigt, fiel aber mit dem gesamten Gesetz bei der darauf folgenden Volksbefragung (Referendum).¹⁶

Verfassungsreform 2005 Berlusconi-Bossi-Fini

Bei der Vf-Reform von *Berlusconi-Bossi-Fini* im Jahre 2005 (der s.g. Devolution)¹⁷ gelang es den Südtiroler Parlamentariern (einschließlich des Verfassers) erstmals - obwohl in Opposition - ein Einvernehmen zu verankern.¹⁸ Diese Schutznorm sollte im Art. 116 der Verfassung Eingang finden. Sie verlangte, dass Änderungen der Autonomiestatuten, nach der ersten Lesung in den Kammern, den Landtagen und dem Regionalrat vorgelegt werden müssten. Diese konnten die Änderungen mit einer qualifizierten Zweidrittel Mehrheit ihrer Mitglieder ablehnen. Damit konnten sie eine einseitige Änderung des Statutes endgültig verhindern (Art. 38 des Vf-Gesetz-Entwurfes).¹⁹ Die vom Parlament mit absoluter Mehrheit genehmigte Verfassungsreform wurde als Bekanntgabe (*pubblicazione notizia*) in der Gazzetta Ufficiale veröffentlicht (GU Nr. 269/2005), allerdings nur zur Bekanntgabe, zwecks evtl. Forderung eines Referendums.

Trotz dieses erzielten Einvernehmens für Abänderungen des Statuts, stimmten die Südtiroler Parlamentarier damals *gegen* die Reform, weil sie in eine zentralistische Richtung wies. Die Reform 2005 wurde dann beim Referendum 2006 staatsweit abgelehnt. Auch Südtirol stimmte mehrheitlich dagegen.²⁰

13 *Baroncelli*, S. (2015): Profili costituzionali, 172;

Cecchetti, M. Le „*facce nascoste*“ della riforma costituzionale, 5 (6).

14 *Peterlini*, O. (2023d): Autonomie als Friedenslösung, 189-194, speziell 191.

15 *Andreotti*, G., Camera, dasselbe im Senat und im gleichlautenden schriftlich hinterlegten Typoskript (Anhang) 94857-8: „*così la corresponsabilità e il consenso politico conseguiti sinora tra i poteri centrali e le popolazioni interessate dovranno continuare anche per l'eventuale necessità di modifiche normative. Ciò perché l'esperienza di questi decenni è stata in termini di arricchimento reciproco, sicché il suo valore, anche nell'interesse nazionale, è irrinunciabile.*“ 756. Sitzung, 30.1.1992, 94732-47.

16 *Peterlini*, O. (2016f): Südtirols Autonomie im neuen Zentralismus, 200-202, 208-210.

17 Disegno di legge S. 2544-D - 14ª Legislatura, (GU Nr 269 vom 18. November 2005).

18 Art. 38 des genannten Vf-Gesetzes (GU Nr 269 vom 18. November 2005).

19 *Baroncelli*, S. (a cura di): Profili costituzionali, 170.

20 Der Wortlaut der Schutzklausel 2005 sah das Einvernehmen nach der ersten Lesung des Parlamentes vor und die Möglichkeit der Region und der autonomen Provinz mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abzulehnen: Art. 38 (Approvazione degli statuti delle Regioni speciali) 1. All'articolo 116, primo comma, della Costituzione, sono aggiunte, in fine, le seguenti parole: „*previa intesa con la Regione o Provincia autonoma interessata sul testo approvato dalle due Camere in prima deliberazione. Il diniego alla proposta di intesa può essere manifestato entro tre mesi dalla trasmissione del testo, con deliberazione a maggioranza dei due terzi dei componenti del Consiglio o Assemblea regionale o del Consiglio della Provincia autonoma interessata. Decorso tale termine senza*

Einvernehmen im Autonomiestatut mit Prodi

Eine zweite konkrete Chance erzielten wir Südtiroler Parlamentarier während der zweiten Regierung von *Romano Prodi*. Der Antrag zur Verankerung eines klaren Einvernehmens war von allen Fraktionsführern der Mitte-Links Mehrheit im Jahre 2006 mitunterzeichnet worden.²¹ Das Verfahren wurde direkt als Änderung im AuSt vorgesehen und damit stärker geschützt als in der Verfassung. Es sah ebenfalls vor, dass der Regionalrat oder einer der beiden Landtage mit zwei Drittel Mehrheit den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung im Parlament zu Fall bringen konnte, also ein klares Vetorecht, wenn auch mit hoher Mehrheit.

Die Regierung Prodi fiel vorzeitig 2008, schon nach zwei Jahren und mit ihr der Gesetzentwurf.

Verfassungsentwurf Renzi-Boschi in Jahre 2016

Ein dritter Versuch gelang im Verfassungsentwurf *Renzi-Boschi* in Jahre 2016. Dank der Bemühungen der Südtiroler Parlamentarier, konnte eine Übergangsklausel für die Sonderautonomien eingebaut werden (Art. 39, Abs 13 des Vf-Entwurfes), der diese gegen einseitige Änderungen der Autonomiestatuten schützen sollte. Die Übergangsklausel sah vor, dass die Bestimmungen von Kapitel IV dieses Vf-Gesetzes (die Kompetenzverteilung) „auf die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Trient und Bozen bis zur Überarbeitung ihrer Statuten, die auf Grund von Übereinkommen („sulla base di intese“) mit den Regionen und autonomen Provinzen erfolgt, nicht angewandt werden“.

Diese s.g. Schutzklausel hatte aber nur Übergangscharakter, das heißt das Einvernehmen sollte für die (einmalige) Überarbeitung der Autonomiestatuten gelten, also bis zum Inkrafttreten der Revision des Statuts. Das Parlament genehmigte die Verfassungsreform mit absoluter Mehrheit, sodass es das Einvernehmen mit der Reform ebenfalls bis zur Veröffentlichung in die Gazzetta Ufficiale schaffte (G.U. Nr. 88, 15.4. 2016, Art. 39,13), allerdings nur zur Bekanntgabe, zwecks evtl. Forderung eines Referendums.

Auch diese Reform der Verfassung fiel beim Referendum und mit ihr auch diese Einvernehmensklausel.²² Aber immerhin wurden wirksame Einvernehmens-Formeln vom Parlament genehmigt, was man von der Regierungsvorlage nicht behaupten kann.

3.4.6 Einvernehmen im Autonomiestatut von Åland

International findet man eine klare Bestimmung für die einvernehmliche Änderung des Autonomiestatuts im Sonderverwaltungs-gesetz der Ålandinseln, die zu Finnland gehören und von einer schwedischen Bevölkerung besiedelt sind: „Dieses Statut kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse des finnischen Parlaments und des Parlaments/Lagtings der Åland-Inseln geändert oder aufgehoben oder Ausnahmen davon gemacht werden“ (Art. 69 Åland AuSt).²³

3.5 Paritätische Kommissionen und Durchführungsbestimmungen

Die „Forderung“ des *Kompatscher*-Entwurfes, dass die Gutachten der paritätischen Kommissionen (Zwölfer- und Sechserkommission) zu den Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatutes für die Regierung bindend werden sollten, wurde im Gesetzentwurf der Regierung erwartungsgemäß nicht übernommen.

Das war eine sehr weitgehende, rechtlich bedenkliche Regelung, weil sie eine beratende Kommission in ein Gesetzgebungsorgan umgewandelt hätte und dieses als Unikum in der Rechtsordnung dastünde.

- Übernommen wurde hingegen, in leicht abgeschwächter Form, die „Forderung“ des Gesetzentwurfes *Kompatscher*, dass die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut auch Bestimmungen vorsehen sollen, „die darauf abzielen, die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse der Regionen und Provinzen mit denen des Staates zu harmonisieren, wobei die besonderen Bedingungen der Autonomie der Region und der autonomen Provinzen Trient und Bozen zu berücksichtigen sind.“

Der Sechser- und Zwölferkommission wird damit auch eine Funktion der Harmonisierung zwischen staatlichen und Landesbefugnissen zukommen. Diese zusätzliche Funktion würde auch verlangen, dass für die Mitglieder der Kommissionen eine entsprechende Qualifikation verlangt wird.

Diese harmonisierende Funktion schließt aus meiner Sicht nicht aus, dass die Regierung im Falle einer Kompetenzstreitigkeit den VfGH anruft, bzw. ein entsprechendes Landesgesetz anfechtet, oder auch der VfGH in einem Inzidenzverfahren damit befasst wird.

3.6 Anpassungen an die Verfassungsreform: Gesetzgeber und Anfechtungen

Entsprechend dem *Kompatscher*-Entwurf, sieht auch der Regierungsentwurf die Kodifizierung im Statut von Bestimmungen vor, die bereits seit der Vf-Reform 3/2001 (Art. 10), aber nur aufgrund der Besserstellungsklausel gelten.

- Damit wird der vereinfachte Verfahrensweg für Regional- und Landesgesetze kodifiziert, die seit 2001 nicht mehr der präventiven Kontrolle der Regierung unterliegen, sondern nach ihrer Publikation in Kraft treten können.
- Die Regierung kann die lokalen Gesetze nicht mehr rückverweisen (wie im Art. 55 AuSt noch vorgesehen), sondern nur mehr vor dem VfGH anfechten. Das ändert nichts an der bestehenden Rechtslage.

che sia stato deliberato il diniego, le Camere possono adottare la legge costituzionale“.

21 Vf-Gesetz-Entwürfe: im Senat *Peterlini, Finocchiaro* u.a. Nr. 648, eingereicht am 14.6.2006, Bestimmungen über das Verfahren zur Abänderung der Statuten der Regionen mit Sonderstatut; in der Kammer *Zeller* u.a. Nr. 203, *Bressa* u.a. Nr. 980, *Boato* Nr. 1241, *Biancofiore* u.a. 1606, *Maran* u.a. 1672, Regionalrat Aosta Nr. 1601.

22 Ministero dell'Interno: Referendum costituzionale 4.12.2016.

23 Autonomiestatut Åland, Act on the Autonomy of Åland, Finlex; *Peterlini, O.* (2022c): Autonomy - Model for Conflict Resolution? *Peterlini, O.* (2021c): Åland und Südtirol.

- Die Anfechtung von Staatsgesetzen soll nicht mehr der Landtag, sondern die Landesregierung beschließen können, da nur 60 Tage (Art. 127 Vf) dafür zur Verfügung stehen. Indirekt bewirkt dies aber auch eine Abwertung des Landtages.

3.7 Von der Regierung eingefügte Änderungen

Als Gegenleistung verlangte die Regierung bei den Verhandlungen folgende Maßnahmen zugunsten der Italiener

- a) Herabsetzung der notwendigen Ansässigkeit:
Die bisherige Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei Landtags- und Gemeindewahlen in Südtirol ist eine vierjährige, ununterbrochene Ansässigkeit in der Region. Diese soll von derzeit vier auf zwei Jahre reduziert werden. Die Klausel der Ansässigkeit wurde beim neuen Autonomiestatut von 1972 vorgesehen, um zu verhindern, dass bei Wahlen Truppen nach Südtirol gesendet und damit die Wahl beeinflusst werden könnte.
- b) Anerkennung der historischen Ansässigkeit
Gleichzeitig wird im Regierungsentwurf die Anerkennung der historischen Ansässigkeit eingeführt, falls ein Wähler bereits in der Vergangenheit die zwei Jahre Ansässigkeit angereift hat, sodass er bei seiner Rückkehr in die Provinz Bozen nicht noch einmal dieselbe Periode abwarten muss.
In der öffentlichen Diskussion dazu wurde das fälschlicherweise als Erleichterung für Südtiroler Studenten im Ausland präsentiert, die die Ansässigkeit verlieren würden, wenn sie die Residenz ins Ausland verlagern würden. Das ist allerdings nicht richtig, weil bei der Auswanderung mit der Einschreibung ins Register der im Ausland lebenden Italiener (AIRE) das Wahlrecht bestehen bleibt (Art. 4 und 5, DPR 1.2.1973, Nr. 50).
Eine Erleichterung wird es für jene, die in eine andere Provinz Italiens ziehen und nach geltender Rechtsordnung bei ihrer Rückkehr die Ansässigkeit neu anreifen müssen.
Eine Inkongruenz bleibt im Autonomiestatut bestehen, weil für die Bürger der Provinz Trient zwecks Ausübung des aktiven Wahlrechtes eine einjährige Ansässigkeit im Gebiet der Provinz verlangt wird, während für jene der Provinz Bozen in der Region, was (abgesehen von der Länge) eine weniger schützende Maßnahme darstellt.
- c) Verstärkte Vertretung im Gemeindevorstand
Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit vor, einen Vertreter einer Sprachgruppe in den Gemeindevorstand zu wählen, auch wenn nur einer dieser Sprachgruppen im Gemeinderat sitzt. Das kann de facto zugunsten eines Italieners oder eines Ladiners erfolgen. Derzeit ist vorgesehen, dass bei zwei Vertretern einer Sprachgruppe dieselbe das Recht hat, im Gemeindevorstand vertreten zu sein (Art. 612,2 AuSt).
Den Beschluss kann der Gemeinderat mit absoluter Mehrheit beschließen, sodass keine Aufweichung des Minderheitenschutzes erfolgt.

- d) Alternative Proporzberechnung für die Bildung der Landesregierung

Ähnliches soll in Zukunft zugunsten der Italiener in der Landesregierung gelten. Bisher gilt, dass sich die Landesregierung in ihrer Zusammensetzung an den Proporz der Sprachgruppen im Landtag halten muss. In Zukunft soll es möglich sein, sich an den Proporz der Volkszählung zu halten. Aber auch hier muss das vom Landtag mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, sodass das nur im Einvernehmen geschehen kann.

- e) Die deutsche Bezeichnung der Region Trentino Südtirol/Alto Adige

Das „Sonderstatut für Trentino-Südtirol“, wie es in deutscher Sprache offiziell heißt, lautet in italienischer Sprache „Statuto speciale per il Trentino Alto Adige“, wobei „Alto Adige“ die umstrittene Bezeichnung für Südtirol darstellt, die der Faschismus dem Land aufgestülpt hat, um den Zusammenhang mit Tirol zu streichen. Die deutsche Bezeichnung „Südtirol“ war unter dem Faschismus verboten.

Nach dem Krieg und bis zum neuen Autonomiestatut von 1972 hieß das Land offiziell nur „Tiroler Etschland“. Seit dem neuen Autonomiestatut von 1972 heißt das Land in der deutschen Übersetzung wieder „Südtirol“. Der Art. 114 AuSt führte die deutsche Bezeichnung nach der italienischen Bezeichnung der Region als „Trentino Alto-Adige“ in Klammern als „Trentino-Südtirol“ ein. Die Vf-Reform von 2001 hat schließlich den Namen *Südtirol* (wie übrigens auch für Aosta die französische Bezeichnung) auch in der Verfassung selbst übernommen und der italienischen Bezeichnung dazugefügt: „Trentino-Alto Adige/Südtirol“ (Art. 116 Vf).

Nun sieht der Gesetzentwurf der Regierung vor, auch in der deutschen Bezeichnung der Region den Namen *Alto Adige* anzufügen., also „Trentino-Südtirol/Alto Adige“ Das ist historisch nicht begründet, führt zu sinnlosen Polemiken und ist wenig sinnvoll.

4 Schlussfolgerungen

4.1 Festhalten, dass keine vollständige Anpassung an die Vf-Reform von 2001 erfolgt

Die Besserstellungsklausel der Vf-Reform Nr. 3/2001 sieht vor, dass bis zur Anpassung der Statuten die weitergehenden Formen von Autonomie, die den ordentlichen Regionen gewährt werden, auch auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen anzuwenden sind.

Während im ursprünglichen, alle Sonderregionen betreffenden Gesetzentwurf der Regionen im Art. 6 ausdrücklich vorgesehen war, dass bis zur vollständigen Revision der Sonderstatuten der Art. 10 des Vf-Gesetzes Nr. 3/2001 weiter Anwendung findet, fehlt im Regierungstext jeder Hinweis, dass dieser noch nicht die vollständige Anpassung an die Vf-Reform von 2001 darstellt.

Eine solche Präzisierung sollte unbedingt im Gesetzestext erfolgen, oder zumindest im Begleitbericht, zumal im Letz-

teren sogar drei Mal von Anpassung an die Reform die Rede ist.

Ansonsten riskiert man, dass die Besserstellungsklausel erlischt oder vom VfGH als erloschen betrachtet wird. Die Folge wäre:

- Verlust der Residualklausel, wonach alle nicht dem Staat vorbehaltenen Zuständigkeiten den Regionen zustehen (Art. 117, Abs 4 Vf);
- Verlust der im Art. 117, Abs. 3 vorgesehenen konkurrierenden Zuständigkeiten der Regionen, die nicht im AuSt angeführt sind, wie die internationalen Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur EU; Außenhandel; Arbeitsschutz und -sicherheit; Berufe; wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige; Ernährung; Sportordnung; Zivilschutz; Häfen und Zivilflughäfen; große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze; Regelung des Kommunikationswesens; Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie; Ergänzungs- und Zusatzvorsorge.

4.2 Positives Gutachten

Der Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des Autonomiestatutes, stellt keine grundlegende Reform dar und keine vollständige Anpassung der Vf-Reform von 2001, er ist ziemlich unorganisch entstanden und erfuhr in Bezug auf die von den Regionen vorgelegten Forderungen im Gesetzentwurf *Kompatscher* erhebliche Abstriche, die Schranken der Gesetzgebung bleiben gegenüber den ordentlichen Regionen schärfer, das angepeilte Einvernehmen ist nur dem Namen nach, aber nicht im Verfahren gegeben.

Festzuhalten bleibt aus der Sicht einer idealen Autonomie, dass nicht alle Zuständigkeiten primär würden., sondern wichtige Bereiche, wie Schule, Industrie, öffentliche Betriebe, Sport und Freizeit u.a. sekundär bleiben.

Trotz allem enthält der Gesetzentwurf einige wesentliche Verbesserungen und die Wiedergewinnung von reduzierten Zuständigkeiten, sodass er einen Fortschritt der Autonomie darstellt und dessen Annahme empfohlen werden kann.

4.3 Noch offener Weg im Parlament

Offen bleibt auch die Frage, was vom Gesetzentwurf verwirklicht wird und innerhalb welcher Zeiten, wenngleich die Ministerpräsidentin eine zügige Behandlung. versprochen hat. Der verfassungsrechtliche Weg ist sehr steil und lang. Der Vf-Gesetzentwurf der Regierung muss von Kammer und Senat in zweimaliger Lesung, mit Abstand von je drei Monaten, genehmigt werden und bei der zweiten Abstimmung die absolute Mehrheit der Stimmen beider Kammern erhalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Behandlung im Parlament Änderungen erfolgen können.

Ob die Revision der Autonomiestatuten im Parlament rechtzeitig vor Ablauf der Legislatur im Jahre 2027 genehmigt werden kann, hängt auch mit den anstehenden großen Reformen zusammen, die die Regierung *Meloni* anstrebt und die derzeit in den Mühlen der Gesetzgebungskommissionen stecken. Dabei geht es um die Direktwahl des Präsidenten des Ministerrates (Nr. 935 vom Senat genehmigt) und die Differenzierte Autonomie (Gesetz vom 26. Juni 2024, Nr. 86), die den ordentlichen Regionen mehr Autonomie bringen sollte.

Der VfGH hat das Gesetz zur Differenzierten Autonomie für ordentliche Regionen in wesentlichen Teilen als verfassungswidrig erklärt hat (Urteil 192/2024) und reduzierte die Tragweite des Gesetzes so weit, dass Wenig übrig geblieben ist.²⁴ Die mögliche Übertragung von Zuständigkeiten auf die Regionen hat er nämlich radikal eingeschränkt. Nicht mehr *Sachgebiete (Materien)* dürfen übertragen werden, sondern nur mehr bestimmte *Funktionen der Gesetzgebung und Verwaltung* und nur insofern, als sie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips einen Vorteil bringen.

4.4 Die Zentralisierung durch den VfGH

Die Schwierigkeiten entsprechen dem Gesetz zum Steuerföderalismus (42/2009), das wegen der Spannungen zwischen Nord und Süd, Verfassungszielen und Sparmaßnahmen bei den Grundsätzen stecken geblieben ist.²⁵

Das Urteil hat weitreichende Folgen, weit über dieses Gesetz hinaus und hat Auswirkungen auch auf die Sonderregionen, deren Bezug ebenfalls aus dem Gesetz gestrichen wurde. Es beruft sich in seiner Begründung auf die Regierungsform Italiens, im Besonderen auf den Art. 5 Verfassung, der die Unteilbarkeit der Republik und die lokalen Selbstverwaltungen vorsieht, erhält somit richtungsweisen Charakter, der auch auf zukünftige Urteile angewandt wird. Damit hat der VfGH erneut, nach vielen einengenden Urteilen, die auch die Südtiroler Autonomie beschnitten haben, die Bedeutung der Verfassungsreform von 2001 Nr. 3, die Italien mehr Regionalisierung bringen sollte, grundlegende reduziert.²⁶ Das Klima im Parlament ist gegenüber den Autonomien - auch aufgrund der Diskussion um die differenzierte Autonomie - von Neid und Sorge um den zurückgebliebenen Süden geprägt, das auch den Sonderautonomien und ihren Forderungen nicht besonders gewogen ist.

Das Urteil hat weitreichende Folgen, weit über dieses Gesetz hinaus und hat Auswirkungen auch auf die Sonderregionen, deren Bezug ebenfalls aus dem Gesetz gestrichen wurde. Es beruft sich in seiner Begründung auf die Regierungsform Italiens, im Besonderen auf den Art. 5 Verfassung, der die Unteilbarkeit der Republik und die lokalen Selbstverwaltungen vorsieht, erhält somit richtungsweisen Charakter, der auch auf zukünftige Urteile angewandt wird. Damit hat der VfGH erneut, nach vielen einengenden Urteilen, die auch die Südtiroler Autonomie beschnitten haben, die Bedeutung der Verfassungsreform von 2001 Nr. 3, die Italien mehr Regionalisierung bringen sollte, grundlegende reduziert.²⁶ Das Klima im Parlament ist gegenüber den Autonomien - auch aufgrund der Diskussion um die differenzierte Autonomie - von Neid und Sorge um den zurückgebliebenen Süden geprägt, das auch den Sonderautonomien und ihren Forderungen nicht besonders gewogen ist.

4.5 Grundsatzfrage, inwieweit eine Autonomie vom politischen Willen abhängig ist

Die Verhandlungen, die zu diesem Gesetzentwurf geführt haben, die Bildung der Ladnesregierung mit den in Rom

24 Federalismi.it (4.12.2024), Dossier sulla sentenza della Corte costituzionale n. 192/2024;

25 Peterlini, O. (2021): Steuerföderalismus in Italien;

26 Lagrotta, I. (1.4.2025): La pars costruens della sentenza della Corte costituzionale n. 192/2024; Morrone, A. (28.1.2025): Lo stato regionale dopo la sent. n. 192 del 2024; Violini, L. (17.12.2024): Alcune considerazioni sulla sentenza nr. 192/2024; Spadaro, A. (25.1.2025): Editoriale. La "Quadratura del Cerchio"... o della Sent. Cost. n. 192/2024; Casanova, D. (30.4.2025): Regionalismo differenziato; Poggi, A. (Jänner 2025): Il referendum sul regionalismo differenziato.

regierenden Parteien als Voraussetzung für die Rückgewinnung und Entwicklung der Autonomie, werfen die Frage auf, inwieweit eine Minderheit für ihren Schutz und ihre Entwicklung sich den regierenden Parteien anbieten muss, statt auf die Stabilität der internen und internationalen Schutzmechanismen vertrauen zu können.

Literaturverzeichnis

Andreotti, G., Camera, 94857-8: „*così la corre*, und Liste der Maßnahmen in Erfüllung des Südtirol Paketes und der Dfb zum Südtiroler Autonomiestatut, am 30.1.1992, „*Attuazione delle Misure a favore delle popolazioni altoatesine*“, approvate dal Parlamento nel dicembre 1969“, 94863-80, http://legislature.camera.it/_dati/leg10/lavori/stenografici/sed0756/sed0756.pdf.

Baroncelli, S. (a cura di): *Profili costituzionali del Trentino-Alto Adige Südtirol, Lezioni e materiali*, G. Giappichelli Editore, Torino 2015.

Casanova, D. (30.4.2025): Regionalismo differenziato e riforma dei regolamenti parlamentari. Spunti a partire dalla sentenza della Corte costituzionale n. 192 del 2024, *Federalismi.it*, https://www.astrid-online.it/static/upload/casa/casanova_paper-fed_30_04_25.pdf.

Cecchetti, M. Le „*facce nascoste*“ della riforma costituzionale del regionalismo, in *Federalismi.it*, Dezember 2015, 5 (6).

Hilpold, P. (2025). Sulla ostentata imprescindibilità del ripristino delle competenze 'rimosse' a favore dell'autonomia altoatesina: profili costituzionali, internazionali e di rule of law europea“, in: 113 *federalismi.it* 9/2025, 113-129, https://www.federalismi.it/nv14/articolo-documento.cfm?Artid=51962&content=Sulla%2Bostentata%2Bimprescindibilit%C3%A0%2Bdel%2Bripristino%2Bdelle%2Bcompetenze%2B%27rimosse%27%2Ba%2Bfavore%2Bdell%E2%80%99autonomia%2Baltoatesina&content_author=%3Cb%3EPeter%2BHilpold%3C%2Fb%3E

Hilpold, P. (15.4.2025): Die Reform des Autonomiestatuts – eine Erstbeurteilung des Entwurfs vom 9. April 2025: zentrale autonomiepolitische Herausforderungen wurden samt und sonders nicht angegangen, *Salto.bz*, <https://salto.bz/de/article/15042025/nicht-besonders-weitreichend>.

Iacoviello, A. (2016): I possibili effetti della clausola di salvaguardia sul sistema delle autonomie speciali, *Italian Papers on Federalism*, Rivista giuridica on-line – issirfa – CNR, n. 1-2/2016, <https://www.ipof.it/wp-content/uploads/2021/03/Iacoviello-1-2-2016.pdf>.

Lagrotta, I. (1.4.2025): La pars costruens della sentenza della Corte costituzionale n. 192/2024 in materia di autonomia differenziata, <https://www.judicium.it/la-pars-costruens-della-sentenza-della-corte-costituzionale-n-192-2024-in-materia-di-autonomia-differenziata/>.

Morrone, A. (28.1.2025): Lo stato regionale dopo la sent. N. 192 del 2024, in *Giustizia Insieme*, <https://www.giustiziainsieme.it/it/costituzione-e-carta-dei-diritti-fondamentali/3376>

-lo-stato-regionale-dopo-la-sent-n-192-del-2024-andrea-morrone.

Peterlini, O. (2012i): Steuerföderalismus in Italien, Spannungsfeld zwischen Verfassungszielen und Sparmaßnahmen, zwischen Nord und Süd.

Peterlini, O. (2012k de): Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens, Vom Zentralstaat zu föderalen Ansätzen: die Auswirkungen und ungeschriebenen Änderungen im Südtiroler Autonomiestatut, *New Academic Press*, Wien, 114-194.

Peterlini, O. (2016f): Südtirols Autonomie im neuen Zentralismus, in: Raffaeiner, A. (Hg): 70 Jahre Pariser Vertrag 1946-2016. Vorgeschichte – Vertragswerk – Zukunftsaussichten (Studien zum Völker- und Europarecht, Bd. 143), Dr. Kovač-Verlag, Hamburg.

Peterlini, O. (2021c): Åland und Südtirol – Autonomien auf dem Prüfstand, Analyse und Gegenüberstellung der Verfassungen und Autonomiestatuten, *Europa Ethnica*, 78 Jg. 1/2 2021, *Facultas Wien*.

Peterlini, O. (2022c): Autonomy - Model for Conflict Resolution? Åland and South Tyrol - 100 Years in a Foreign State – Comparison and Conclusions, *Nomos le Attualità nel diritto*, n. 1/2022.

Peterlini, O. (2022g): Südtirols Autonomie im Spannungsfeld zwischen VfG und neuen Zuständigkeiten, Fort- oder Rückschritte? *Europa Ethnica* 3/ 4 2022, Jahrgang 79, *Facultas*, Wien.

Peterlini, O. (2023d): Autonomie als Friedenslösung, Südtirol am Prüfstand und im Vergleich – Stärken, Schwächen und Merkmale einer idealen Autonomie, *Facultas Verlag*, Wien; *Nomos Verlag*, Baden-Baden.

Poggi, A. (Jänner 2025): Il referendum sul regionalismo differenziato: i principi, l'attuazione, le Corti e la sovranità popolare, *Federalismi.it*, <https://www.astrid-online.it/static/upload/pogg/poggi-referendum-autonomia.pdf>.

Rosini, M. (2022): I 20 Anni della „Clausola Di Maggiore Favore“: Un Bilancio con riguardo allo Statuto di Autonomia del Trentino Alto Adige /Südtirol, *Osservatorio sulle Fonti*, fascicolo 3, file:///Users/oskarpeterlini/Downloads/OSF%203%202022%20Rosini.pdf.

Spadaro, A. (25.1.2025): Editoriale. La „Quadratura del Cerchio“... o della Sent. Cost. N. 192/2024, in *Diritti Regionali*, <https://www.dirittiregionali.it/2025/01/29/editoriale-la-quadratura-del-cerchio-o-della-sent-cost-n-192-2024/>.

Toniatti, R. (2024): La manutenzione degli Statuti speciali: l'avvio di un processo di riforma (con particolare rilievo al Trentino-Alto Adige/Südtirol), in *Federalismi.it*, Giugno 2024, 292-326.

Violini, L. (17.12.2024): Alcune considerazioni sulla sentenza nr. 192/2024 della Corte Costituzionale, <https://www.lecostituzionaliste.it/alcune-considerazioni-sulla-sentenza-nr-192-2024-della-corte-costituzionale/> (8.4.2025).

Quellen:

Autonome Provinz Bozen Südtirol (19.03.2024): Disegno di Legge costituzionale: Disposizioni concernenti l'adeguamento degli Statuti delle Regioni a statuto speciale in attuazione dell'articolo 10 della legge costituzionale del 18 ottobre 2001, n. 3, <https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/61233281-10ab-0155-b35b-4a79363b5ead/b325f6a3-a34a-4af7-82d7-c51ff63ec2ca/Vorschlag%20LH%20-%20Verfassungsgesetzentwurf%20Anpassung%20der%20Statuten%20....pdf>.

Autonome Provinz Bozen Südtirol: Landtag (19.03.2024): Plenarsitzung – Verfassungsgesetzentwurf zur Anpassung der Statuten, <https://www.landtag-bz.org/de/pressemitteilungen/plenarsitzung-verfassungsgesetzentwurf-zur-anpassung-der-statuten-240319>.

Autonome Provinz Bozen, Übermittlung des Vf-Gesetzentwurfes an den Landtag, <https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/61233281-10ab-0155-b35b-4a79363b5ead/b325f6a3-a34a-4af7-82d7-c51ff63ec2ca/Vorschlag%20LH%20-%20Verfassungsgesetzentwurf%20Anpassung%20der%20Statuten%20....pdf>

Autonomiestatut Åland, Act on the Autonomy of Åland, Finlex, in geltender Fassung, in Schwedisch: Självstyrelselag för Åland (16.8.1991/1144), <https://www.finlex.fi/sv/lagstiftning/1991/1144>, in Finnisch und Englisch wählbar (4.5.2025).

Camera dei deputati, Resoconto stenografico, 4, seduta di martedì 25 ottobre 2022, 8, <https://documenti.camera.it/leg19/resoconti/assemblea/html/sed0004/stenografico.pdf>.

Federalismi.it (4.12.2024), Dossier sulla sentenza della Corte costituzionale n. 192/2024 sul Regionalismo differenziato,

https://www.federalismi.it/nv14/articolo-documento.cfm?Artid=51459&content=Dossier%2Bsulla%2Bsentenza%2Bdella%2Bcorte%2Bcostituzionale%2Bn%2E%2B192%2F2024%2Bsul%2Bregionalismo%2Bdifferenziato&content_author=%3Cb%3edossier%2Bfederalismi%3C%2Fb%3E.

Ministero dell'interno: Referendum costituzionale 4.12.2016, <https://www.interno.gov.it/it/speciali/referendum-costituzionale-4-dicembre-2016> (4.5.2025).

Modifiche allo Statuto speciale per il Trentino-Alto Adige/Südtirol (9. 4. 2025), in: Autonome Provinz Bozen (12.4.2025): Autonomiereform, Text des Verfassungsgesetzentwurfs übermittelt, <https://soziales.provinz.bz.it/de/news/autonomiereform-text-des-verfassungsgesetzentwurfs-ubermittelt>.

Salto (10.12.2023): Der Brandbrief, Die Südtiroler Kunst- und Kulturschaffenden haben einen Brandbrief verfasst, <https://salto.bz/de/article/101222023/der-brandbrief>.

Tageszeitung online (18.12.2023): Mit Trommeln und Pfannen, <https://www.tageszeitung.it/2023/12/18/mit-trommeln-und-pfannen/>.

Vf-Gesetz-Entwürfe: im Senat *Peterlini*, *Finocchiaro* u.a. Nr. 648, eingereicht am 14.6.2006, Bestimmungen über das Verfahren zur Abänderung der Statuten der Regionen mit Sonderstatut; in der Kammer *Zeller* u.a. Nr. 203, *Bressa* u.a. Nr. 980, *Boato* Nr.1241, *Biancofiore* u.a. 1606, *Maran* u.a. 1672, Regionalrat Aosta Nr. 1601.

Alle Links überprüft am 5.5.2025.